# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juni 1964	Nr. 14
Tag	Inhalt:	Seite
22. 5. 64	Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 24. April 1964 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 des Landtagswahlgesetzes — P. St. 378 —	67
21. 4. 64	Verordnung zur Anderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz	68
26. 5. 64	Anordnung über die Bestimmung der Gemeinden zu auskunftsberechtigten Stellen bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz	68

#### Urteil

des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 24. April 1964 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 des Landtagswahlgesetzes

— P. St. 378 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 24. April 1964 veröffentlicht:

"Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 des hessischen Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. 1962, 343) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. Januar 1964

## für Recht erkannt:

 Auf den Antrag des Landesanwalts beim Hessischen Staatsgerichtshof wird festgestellt, daß § 5 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. 1962, 343) mit der Hessischen Verfassung vereinbar ist.

Verkündet am 24. April 1964"

Wiesbaden, den 22. Mai 1964

Der Hessische Ministerpräsident Zinn

#### Verordnung

# zur Anderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz

### Vom 21. April 1964

Auf Grund des § 53 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163) wird verordnet:

#### Artikel 1

Dem § 31 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 27. Oktober 1953 (GVBl. S. 177) wird als Buchstabe e) angefügt:

"e) der Beitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. und die Kosten für den Bezug der Schiedsmannszeitung".

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. April 1964

Der Hessische Minister der Justiz Lauritzen Der Hessische Minister des Innern Schneider

#### Anordnung

über die Bestimmung der Gemeinden zu auskunftsberechtigten Stellen bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz

#### Vom 26. Mai 1964

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichgesetzbl. I S. 699, 723) wird bestimmt:

#### § 1

Die Gemeinden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach § 14 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94).

#### § 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath .

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM, Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.